

§ 39

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DVO) in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung nebst sämtlichen dortigen Anlagen sowie aller Regelungen des partikularen Arbeitsrechts der Erzdiözese Hamburg, die nachwirkend auf Beschlüssen der Regional-KODA Osnabrück-Vechta und der KODA - Region Ost beruhen, die vor dem 1. Januar 1997 durch die jeweils zuständigen kirchlichen Autoritäten für Teilgebiete der Erzdiözese Hamburg vor beziehungsweise nach deren Errichtung am 7. Januar 1995 in Kraft gesetzt wurden.
- (2) Für Mitarbeiter, die über den 30. September 2009 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung zu demselben Dienstgeber stehen, finden für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses ergänzend die Bestimmungen der Anlagen 12, 12a und 12b Anwendung. Unterbrechungen bis zu jeweils drei Monaten sind unschädlich. Ferner ist der erstmalige Wechsel nach dem 30. September 2009 zu einem anderen Dienstgeber im Sinne des § 1 DVO im selben (Erz-)Bistum unschädlich, falls zwischen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (im Sinne von Satz 1 oder 2) und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses nicht mehr als drei Monate liegen.
- (3) Für Mitarbeiter, auf deren Arbeitsverhältnis am 30. Juni 2018 die Bestimmungen der Anlage 13 Anwendung fanden, gelten ab dem 1. Juli 2018 ersetzend die Regelungen der DVO.
- (4) Die im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung der DVO (Anlage 1) neu gefassten Bestimmungen der §§ 3, 8, 12 bis 20, 31 bis 32 finden mit Wirkung vom 1. Juli 2018 auf alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Ordnung Anwendung. Für Mitarbeiter, die über den 30. Juni 2018 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen, gelten ab dem 1. Juli 2018 ergänzend die Bestimmungen der Anlage 12.
- (5) Die mit Wirkung ab dem 1. August 2018 geänderten Bestimmungen der §§ 3, 16, 16a und 20 finden auf alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich dieser Ordnung Anwendung. Die Änderung von § 17 Absatz 4b findet mit Wirkung am 1. März 2018 Anwendung; die Änderung von § 17 Absatz 4 tritt am 1. April 2019 in Kraft. Für Mitarbeiter, die über den 31. Juli 2018 hinaus in einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Ordnung stehen, gelten ab dem 1. August 2018 ergänzend die Bestimmungen insbesondere des Teils 4a der Anlage 12. Die Neufassung des § 17 Absatz 4b sowie die Fußnote 43 zu den Absätzen 4, 4a und 4b tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (6) Die geänderten Bestimmungen des § 30 Absatz 1 Satz 2 und 3 treten am 1. März 2022 in Kraft; sie treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine neue Regelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
- (7) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Dezember 2022 Anwendung.